

## VERMERK

### **7. Sitzung des IT-Planungsrates, Vorlage zum TOP „Datenschutz in sozialen Netzwerken“**

Soziale Netzwerke im Internet wie zum Beispiel MeinVZ, StudiVZ, StayFriends oder Facebook haben sich binnen weniger Jahre in der Gesellschaft etabliert. Sie sind zu einem Massenmedium geworden, welches heute die gesamte Bevölkerung anspricht und auch abbildet. Bei dem weltweit größten Online-Netzwerk Facebook sind in Deutschland laut einer aktuellen Studie mehr als 72,7 Prozent der deutschen Internet-Nutzer im Alter über 15 Jahren angemeldet. Genutzt werden soziale Netzwerke vor allem für die Kontaktpflege und den Austausch von Informationen zwischen Freunden und Bekannten.

Soziale Netzwerke wie Facebook sind inzwischen auch für die Unternehmen zu einem offenbar wichtigen Marketinginstrument geworden. Mit Hilfe so genannter Fan-Seiten werben Unternehmen für ihre Produkte oder unterbreiten Job-Angebote. Durch das Einbinden von so genannten Social-Plugins wie dem „Gefällt-mir“-Button in Fan-Seiten aber auch in eigene Webseiten werden Nutzer ermuntert, das Webangebot oder einzelne Produkte zu bewerten oder anderen Facebook-Nutzern zu empfehlen.

Facebook analysiert die Aktivitäten seiner Nutzer hauptsächlich mit Hilfe von Cookies, die auf dem Rechner des Nutzers abgelegt werden, und liefert Webseitenbetreibern aussagekräftige Nutzungsstatistiken und Reichweitenanalysen. Die Analyse beschränkt sich jedoch nicht auf die Nutzung von Facebook allein. Facebook kann auch nachvollziehen, welcher Nutzer sich wie lange auf welcher Webseite aufgehalten hat. Durch die Auswertung des Nutzerverhaltens und des Userprofils ist Facebook in der Lage, Zielgruppen orientierte Werbung zu platzieren.

In zunehmendem Maße verwenden auch öffentliche Stellen Facebook und andere soziale Netzwerke für ihre Zwecke, weil sie der Auffassung sind, auf diesem Wege ihren Bürgerservice zu verbessern. So bittet die Polizei einiger Bundesländer auf der eigenen Fan-Page beispielsweise um die Mithilfe bei der Aufklärung der Straftaten oder bei der Suche nach Vermissten und veröffentlicht eigene Stellenausschreibungen.

Dabei ist sowohl für die Facebook-Nutzer als auch für die Anbieter von Fan-Seiten verlockend, dass die Dienste kostenlos angeboten werden. Dass das Angebot jedoch nicht umsonst ist, durchschauen viele Nutzer nicht. Die meisten Nutzer überlassen Facebook eine Vielzahl von personenbezogenen Daten. Dazu gehören nicht nur die im Profil gespeicherten Daten wie Fotos, Videos, Kontakte und persönliche Meinungen, sondern auch Daten, die bei ihrem Besuch und bei ihrer Bewertung verschiedenster Webseiten anfallen. Die damit verbundenen Risiken für die Privatsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dürfen dabei nicht ausgeblendet werden, schon gar nicht durch öffentliche Stellen.

Diese und weitere Fragen beschäftigen die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder schon geraume Zeit. Neue Funktionalitäten bei Facebook geben außerdem immer wieder Anlass, die Datenverarbeitung des Unternehmens unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten genauer zu untersuchen. Dabei wurde festgestellt, dass die Praxis von Facebook in verschiedenen Punkten nicht den Vorgaben des deutschen Datenschutzrechts entspricht.

Die 82. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat in ihrer Entschließung vom 28./29. September 2011 ([http://www.datenschutz-mv.de/dschutz/beschlue/82\\_DSK/Nutzerdaten.pdf](http://www.datenschutz-mv.de/dschutz/beschlue/82_DSK/Nutzerdaten.pdf)) bereits alle öffentlichen Stellen aufgefordert, von der Nutzung von Social-Plugins abzusehen, die den geltenden Standards nicht genügen. Die Datenschutz-Aufsichtsbehörden für den nichtöffentlichen Bereich (Düsseldorfer Kreis) haben mit ihrem Beschluss vom 8. Dezember 2011 ([http://www.datenschutz-mv.de/dschutz/ddk/ds\\_soz\\_netzw.html](http://www.datenschutz-mv.de/dschutz/ddk/ds_soz_netzw.html)) auf die wesentlichen Eckpunkte des geltenden Rechts hingewiesen sowie die eigene Verantwortung der deutschen Webseitenbetreiber beim Einbinden von Social-Plugins oder beim Präsentieren von Fan-Pages verdeutlicht.

Ende Dezember 2011 hat der Irische Datenschutzbeauftragte einen Bericht über seine Datenschutzprüfung von Facebook Ireland Ltd. vorgelegt und dabei Datenschutzmängel und zahlreiche klärungsbedürftige Punkte festgestellt. Dies betrifft insbesondere die fehlende Transparenz für Nutzer und deren Wahlmöglichkeiten. Er räumte dem Unternehmen eine Frist von sechs Monaten ein, um die Datenschutzmängel zu beseitigen.

Auch die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien haben sich mit dem Thema beschäftigt und in ihrer Jahreskonferenz am 22./23. September 2011 ein abgestimmtes Handeln zwischen Bund und Ländern gefordert und dabei auch die Änderung gesetzlicher Regelungen nicht ausgeschlossen.

**Vor diesem Hintergrund empfehlen die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder dem IT-Planungsrat, die öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder aufzufordern, bei der Verwendung sozialer Netzwerke die Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen und von der direkten Einbindung von Social-Plugins und der Einrichtung von Fan-Seiten bei Facebook bis zur Klärung der offenen rechtlichen und technischen Fragen abzusehen.**